



Verfügung Nr. 143

Vom 2. Oktober 2002

Gemeinde Wintersingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Wintersingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Siedlung" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Wintersingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 22.04.2002 bis zum 22.05.2002 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 18.04.2002 und im Aushang der Gemeinde Wintersingen publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte sind innert der Auflagefrist frist- und formgerecht fünf Einsprachen erfolgt:

- a. [REDACTED] mit Postdatum vom 22. Mai 2002.
- b. [REDACTED] mit Postdatum vom 22. Mai 2002.
- c. [REDACTED] mit Postdatum vom 21. Mai 2002.
- d. [REDACTED] mit Postdatum vom 21. Mai 2002.
- e. [REDACTED] mit Postdatum vom 18. Mai 2002.

Die Einspracheverhandlungen fanden am 26. Juni 2002 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

1) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Wintersingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

2) Die Waldgrenzenkarte wurde nach obengenannten Kriterien festgelegt.

- a) [REDACTED] stellt folgenden Antrag: Der Besitzstand von Häusern innerhalb des Waldabstandes muss gewahrt bleiben. Bestehende Bauten, die näher als 20m oder gar 10m zum Wald sind und abbrennen, müssen wieder aufgebaut werden können. Die Besitzstandswahrung soll bei allen historischen Gebäuden gegeben sein.

Dem ist zu entgegnen, dass das Problem nicht die Waldgrenze also der eigentliche Verlauf des Waldrandes ist, der nicht bestritten wird, sondern die Bauabstände zum Wald. Die Möglichkeit zur Verschiebung von Wald wegen Bauabständen ist nicht gegeben. Die Festlegung der Waldbaulinien ist ein eigenständiges Verfahren und folgt erst nach Inkrafttreten der Waldgrenzenkarte. Diese ist im Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) vom 8. Januar 1998 geregelt. Die Besitzstandswahrung ist Sache der Baubewilligungsbehörde. Gemäss Art. 111 RBG können in Härtefällen beim Wiederaufbau von Gebäuden nach Bränden etc. Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Die Waldgrenze entspricht in den meisten Fällen den bestehenden Einträgen im Grundbuch oder ist zugunsten des Grundeigentümers ausgefallen.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 wurde die Einsprache zurückgezogen.

- b) [REDACTED] stellt in ihrer Einsprache folgenden Antrag: Auf der Parzelle Nr. [REDACTED] soll die Waldbaulinie von 20m auf 10m verkürzt werden, da das Bauland sonst nicht mehr bebaubar sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der eigentliche Verlauf des Waldrandes nicht bestritten ist. Bei der Aufnahme der Waldgrenzen handelt es sich um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interes-

senabwägung zu. Eine verkürzte Waldbaulinie kann in diesem Verfahren nicht gewährt werden.

Mit Schreiben vom 15. August 2002 wurde die Einsprache zurückgezogen.

- c) [REDACTED] machen in ihrer Einsprache auf folgenden Punkt aufmerksam:
Die Voraussetzungen der Bestockung als Wald sind nicht gegeben. Die Bestockung entlang des Talbächli ist auch nur als Ufergehölz eingestuft.
Die Bestockung auf der [REDACTED] der Parzelle Nr. [REDACTED] ist mehr als 20 m von der Bauzone entfernt und wurde deshalb im Rahmen der Waldgrenzenkarte "Zonenplan Siedlung" nicht angesprochen.
Mit Schreiben vom 9. August 2002 wurde die Einsprache zurückgezogen.
- d) [REDACTED] stellen in ihrer Einsprache folgenden Antrag: Die Baulinie darf bei einem Gebäude das zwei verschiedenen Parteien gehört nicht mittendrin anders verlaufen. Eine Erschliessung von Osten resp. Waldseite her mittels einer Treppe muss möglich sein.
Vor Ort stellte sich heraus, dass es sich bei der fraglichen Linie um die seit Jahren bestehende Bauzonengrenze handelt. Über die Bauzonengrenze kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Der eigentliche Verlauf des Waldrandes wurde mit den Einsprechenden nochmals erläutert und wird nicht bestritten. Die Einsprache gegen den Verlauf der Bauzonengrenze muss an die Gemeinde erfolgen mit dem Antrag die Bauzonengrenze zu ändern. Das Forstamt beider Basel hat keine Vorbehalte gegenüber einer solchen Änderung.
Mit Schreiben vom 20. Juli 2002 wurde die Einsprache zurückgezogen.
- e) [REDACTED] hielt in seiner Einsprache folgendes fest: Durch die festgelegte Waldgrenze und den daraus resultierenden Waldabstand ist die Parzelle Nr. [REDACTED] nicht mehr als Bauland geeignet. Die Waldgrenze ist um 20 Meter zurückzusetzen oder die zuviel bezahlten Steuern sind zurückzuerstatten. Das Haus auf der Parzelle Nr. [REDACTED] wurde [REDACTED] vom Erbschaftsamt Sissach auf seinen Wert geschätzt und dem Einsprecher mitgeteilt, dass die ganze Parzelle als Bauland einzustufen sei. Seither sind sechs Jahre vergangen und man legt nun die Waldgrenze bis an den Rand der "sogenannten" Bauparzelle. Wenn nun der Mindestabstand von 20m ab der Waldgrenze eingehalten werden muss, ist die ganze unbebaute Fläche nie mehr als Bauland geeignet. Das bedeutet für dieses Grundstück eine hohe Wertverminderung.
Dazu ist zu bemerken, dass eine verkürzte Waldbaulinie in diesem Verfahren nicht gewährt werden kann. Der eigentliche Verlauf des Waldrandes wurde mit dem Einsprechenden nochmals erläutert und ist nicht bestritten. Ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde um Verkürzung der Waldbaulinie wird zu gegebenem Zeitpunkt aus Sicht Forstamt wohlwollend geprüft.
Mit Schreiben vom 27. Juli 2002 wurde die Einsprache zurückgezogen.

Der Verlauf der Waldgrenze gemäss öffentlicher Auflage bleibt bestehen.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Wintersingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 56 WGK 1/0 Nr. 1 bis 4 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Wintersingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Wintersingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Wintersingen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Peter Schmid, Revierförster, Rütirainweg 2, 4450 Sissach
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstr. 93, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion